

Ergänzungsvorlage zur Sitzungsvorlage		AUT/14/2018	
Kartellrechtsverfahren zur Holzvermarktung - Aktueller Sachstand			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
1	Ausschuss für Umwelt und Technik / Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb	05.07.2018	öffentlich

keine Anlagen	
----------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt und Technik nimmt den Sachstandbericht zum Verfahren des Bundeskartellamtes zur Holzvermarktung Baden-Württemberg zur Kenntnis.

I. Sachverhalt

Beim jüngsten Treffen der Landrätinnen und Landräte in Baden-Württemberg am 28./29. Juni 2018 wurde das Thema ausführlich erörtert. Der Landkreistag Baden-Württemberg hat hierzu folgende Stellungnahme verfasst:

- 1) Der Landkreistag betont, dass der Bundesgerichtshof (BGH) in seiner im Rechtsbeschwerdeverfahren getroffenen Entscheidung bezüglich der Forststrukturen in Baden-Württemberg keinen Kartellrechtsverstoß festgestellt hat. Aus der BGH-Entscheidung ergibt sich keine Notwendigkeit, den Staatswald in eine Anstalt des öffentlichen Rechts zu überführen. Vor diesem Hintergrund bedauert der Landkreistag die politische Entscheidung der Landesregierung, die Staatswaldbewirtschaftung aus den Landratsämtern herauszulösen. Denn das Einheitsforstamt herkömmlicher Prägung hat sich bewährt. Dies hat der Landkreistag in der zurückliegenden Zeit immer wieder zum Ausdruck gebracht. Der Koalitionsvertrag sieht diese Strukturreform allerdings unabhängig vom Ausgang des Kartellverfahrens so vor.
- 2) Der Landkreistag fordert mehr denn je eine Forstreform aus einem Guss. Die politisch gewollte Einrichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts für den Staatswald muss daher im absoluten zeitlichen Gleichklang mit der Umsetzung der neuen Strukturen im Bereich der Kommunal- und Privatwaldbetreuung erfolgen. Außerdem muss – je nach Strukturentscheidung vor Ort – sowohl den unteren Forstbehörden als auch interkommunalen Lösungen durch Schaffung der erforderlichen rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen ein zukunftssicherer Bestand gewährleistet

werden. Nur so kann auch den Anliegen der forstlich Beschäftigten im Sinne langfristiger Planungssicherheit angemessen Rechnung getragen werden. Vor diesem Hintergrund darf die Anstalt des öffentlichen Rechts auch nicht vor dem 1. Januar 2020 operativ werden.

- 3) Der Landkreistag erhebt den unverrückbaren Anspruch, dass den Landkreisen aus der Reform keine finanziellen Nachteile entstehen dürfen. Das Land steht in der Pflicht, Mehraufwendungen der Landkreise auszugleichen und insbesondere die auskömmliche Finanzierung der staatlichen Aufgaben der unteren Forstbehörden sicherzustellen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

siehe Vorlage AUT/14/2018

III. Zuständigkeit

Gemäß § 4 der Hauptsatzung ist der Ausschuss für Umwelt und Technik für das Thema Forsten zuständig.